

Satzung der Alfred und Ursula Kulemann-Stiftung an der Philipps-Universität Marburg

Vorbemerkung:

Vor dem Notar Dr. jur. Herbert Schimcke in Kassel wurde am 24.06.1977 aufgrund des Testaments des Kaufmanns Alfred Kulemann und seiner Ehefrau Ursula Kulemann, geborene Pfleger, ein Stiftungsvertrag zur Errichtung der unselbständigen Alfred und Ursula Kulemann-Stiftung an der Philipps-Universität Marburg geschlossen; der Vertrag galt gleichzeitig als Stiftungssatzung. Die darin getroffenen Regelungen entsprechen teilweise nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und behördlichen Vorgaben, so dass eine Neufassung notwendig wurde. An die Stelle des vorgenannten Vertrages tritt die folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Alfred und Ursula Kulemann-Stiftung“ und hat ihren Sitz in Marburg/Lahn. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Philipps-Universität Marburg.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Maßnahmen der Krebsforschung, die der Behandlung oder der Vorsorge dienen. Dies wird insbesondere verwirklicht durch Sachbeihilfen für Projekte innerhalb der Philipps-Universität Marburg.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftenden sowie ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen betrug zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung DM 741.545,71. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.

(2) Für die Stiftungszwecke dürfen nur die reinen Erträge des Kapitals verwendet werden. Es ist zulässig, für Zwecke, die größeren Aufwand oder längere Zeit verlangen, die Erträge bis zu drei Jahren zusammengefasst zu vergeben.

(3) Die Philipps-Universität Marburg verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

§ 5 Kuratorium

Über die Vergabe der Mittel entscheidet ein Kuratorium, das aus vier Mitgliedern besteht. Ihm gehören an:

- a) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg als Vorsitzende oder als Vorsitzender
- b) Drei weitere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Krebsforschung, -verhütung oder -heilung verfügen.

Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von jeweils fünf Jahren durch die Kanzlerin oder den Kanzler der Philipps-Universität Marburg. Wiederbestellungen sind zulässig.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen durch diese Tätigkeit entstandenen Auslagen.

Das Kuratorium entscheidet nach billigem Ermessen, auf welche Weise der Zweck der Stiftung im Einzelnen zu verwirklichen ist. Seine Entscheidungen sind nicht gerichtlich nachprüfbar.

§ 6 Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu einer Sitzung einberufen.

(2) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der Sitzungsleitung und der oder dem Protokollierenden zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

(6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks, eine Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

§ 7 Satzungsänderungen, Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums der Philipps-Universität Marburg.

(2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Präsidium der Philipps-Universität Marburg und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein und soll so angepasst werden, dass er den von den Stiftenden vorgesehenen Zielen möglichst nahe kommt.

(3) Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen oder eine Anpassung des Stiftungszwecks aus objektiven Gründen nicht mehr möglich ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das dann vorhandene Vermögen der Stiftung an die Philipps-Universität Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Marburg, 12. April 2016